

Datenschutzhinweise

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der DS-GVO ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), das Erste, Zehnte und Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB I, X, XII) sowie die Abgabenordnung (AO) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Personen. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlagen

a) Verarbeitungszweck (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c Halbsatz 1, Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c Halbsatz 1 DS-GVO)

Soweit es für die Durchführung des AsylbLG und zur Ermittlung Ihres Anspruches auf Leistungen nach dem AsylbLG maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO).

Die Abteilung Soziales ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO und nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Insbesondere im Rahmen der Erbringung von Geldleistungen wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Unterhaltung einer Bezahlkarte zwecks Deckung des maßgebenden Lebensunterhaltes angeführt.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dies gilt auch für die Ausstellung von Bescheinigungen. Personenbezogene Daten werden zudem durch das Statistische Bundesamt erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 10.

b) Rechtsgrundlagen (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c Halbsatz 2, Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c Halbsatz 2 DS-GVO)

Die Datenverarbeitung durch die Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße erfolgt nach dem AsylbLG insbesondere gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 60-67 SGB I, § 99 SGB X i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Art. 13 Abs. 2 Buchstabe e DS-GVO sowie weitergehend insbesondere nach spezialgesetzlichen Regelungen des SGB XII. Für die Verwendung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bezahlkarte findet zudem § 3 Abs. 1 HDSIG als Generalklausel Anwendung.

Darüber hinaus ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) DS-GVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

2. Personenbezogene Daten und Kategorien (Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 14 Abs. 1 Buchstabe d DS-GVO)

Insbesondere folgende Daten werden von der Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße verarbeitet:

a) Stammdaten und Kontaktdaten:

Das sind beispielsweise: Aktenzeichen, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit und Bundesland, Aufenthaltsstatus, Dauer des Aufenthaltstitels, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.

b) Daten zur Leistungsgewährung

Das sind beispielsweise: Art und Höhe der angerechneten Einkommen, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zur Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Unterhaltspflichtigen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Vorsorge, Art der Unterbringung, Leistung durch ein persönliches Budget, Daten zum Betreuer und des Betreuungsumfangs, Daten der bevollmächtigten Person.

c) Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise: Begutachtungen sowie Stellungnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Bergstraße, Daten zur Schwerbehinderung, Daten zur Durchführung eines Teilhabeverfahrens, Daten zur Erbringung oder Gründe der Nichterbringung von Sozialversicherungsträgern.

d) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

Das sind beispielsweise: anonyme Statistikdaten zur Nutzung bestimmter Kartenterminals/Akzeptanzstellen im Zusammenhang mit der Nutzung der Bezahlkarte, freiwillige Angaben im Bedarfsfall bei Zusatzerhebungen, Kennnummern des Leistungsberechtigten, Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e, Art. 14 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)

a) Inland

Die unter Ziffer 2 genannten Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

- andere Sozialleistungsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung),
- Regierungspräsidien als obere Landesbehörden
- hiesige Kreiskasse
- Vertragsärzte, Gesundheitsamt,
- Zollbehörden, Finanzämter,
- Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz),
- Gerichte, Beteiligte eines Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens
- Bundeszentralamt für Steuern (Kontenabrufersuchen gem. § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 AO)
- andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Leistungsanbieter (z. B. Pflegedienste, stationäre Einrichtungen), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe,
- Auftragsverarbeiter bei gesonderter Beauftragung Dritter (z. B. IT-Dienstleister, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung und Nutzung der Bezahlkarte: secupay AG, Publi GmbH, SAP Deutschland SE & Co. KG, Scandienstleister)
- Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit der Einführung und Nutzung der Bezahlkarte: Visa Inc
- bei Beauftragung/Direktzahlung: Zahlungsempfänger wie Vermieter, Energieversorger
- Sucht- und Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Beratung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden)

b) Ausland

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchstabe f i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt. Ausgenommen hiervon sind nachrangig bei nicht anderweitig zu erreichender Zweckerreichung lediglich Drittländer mit Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission i. S. d. Art. 45 DS-GVO.

4. Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a, Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Die personenbezogenen Daten werden im meist maschinellen Verfahren zur Berechnung der zustehenden Leistungen zugrunde gelegt. Die Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellen technologischen Entwicklungen.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem AsylbLG besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Die gleiche Speicherdauer besteht für ärztliche Unterlagen, soweit diese für das Gesundheitsamt des Landkreises Bergstraße vorgelegt wurden. Ein Fall ist dabei beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht. Die Speicherfrist von 10 Jahren beruht auf der Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung der Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften des § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 44-50 SGB X, des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Vorschriften der Zivilprozessordnung 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren (vgl. §§ 50, 52 Abs. 2 SGB X). Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

a) Erhebung von Daten i. S. d. Ziffer 2 bei Ihnen

Ihre Angaben im Leistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

b) Erhebung von Daten i. S. d. Ziffer 2 bei anderen Stellen

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Ihnen bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche durch Sie bzw. zur Feststellung dieser Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner), nach §§ 8, 9, 12 AsylbLG.
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach § 117 Abs. 2 und 3 SGB XII inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht, auch im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 102-114 SGB X, und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen und – insbesondere bei selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Gemäß § 117 Abs. 5 SGB XII gilt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten Angaben verweigern können, die ihnen oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

5. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Bei Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, wird gem. § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 118 SGB XII ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder (Leistungsbezieher oder Mitglieder der Einsatzgemeinschaft), auch in automatisierter Form durchgeführt.

Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Bezuges von Leistungen nach dem AsylbLG Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG wird gemäß § 11 Abs. 3 AsylbLG ein regelmäßiger Datenabgleich mit der Ausländerbehörde durchgeführt.

Auch werden die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten für Leistungen nach dem AsylbLG in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) an das Statistische Bundesamt übermittelt (§ 12 AsylbLG).

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

6. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Die Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße kann gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchstabe f DS-GVO unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Einrichtungen, Pflegedienste und sonstige Dienstleister etc. sein. Weiterhin können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

7. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe b, Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c DS-GVO)

Nach der DS-GVO bestehen verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 DS-GVO.

a) Recht auf Auskunft und Übertragbarkeit

Sie können nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von der Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem schriftlichen Auskunftsantrag sollen Sie Ihr Anliegen präzisieren, um der Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Sofern Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die bei der Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese gemäß Art. 16 DS-GVO nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten nach Art. 17 DS-GVO veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. hierzu Punkt 4 Dauer der Speicherung) zu berücksichtigen sind.

d) Einschränkung

Sofern nach entsprechendem Einwand Ihrerseits die Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten geltend gemacht, aber nicht nachgewiesen wird und Grund zur Annahme besteht, dass mit einer Löschung schutzwürdige Interessen Ihrer Person verletzt würden, tritt anstelle einer Löschung nach Art. 18 DS-GVO eine Einschränkung der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Gleiches gilt, wenn eine Löschung abgelehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt wird oder die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, von Ihnen jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

8. Widerruf der Einwilligung

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c, Art. 14 Abs. 2 Buchstabe d DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

9. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke gemäß Art. 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 DS-GVO zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

10. Kontaktdaten/Adressen (Art. 13 Abs. 1 DS-GVO)

Verantwortlicher:

Landkreis Bergstraße
Der Kreisausschuss
Abteilung Soziales
Postfach 1107
64629 Heppenheim
Telefon: 115
E-Mail: soziales@kreis-bergstrasse.de

Datenschutzbeauftragter:

Landkreis Bergstraße
Der Kreisausschuss
-Datenschutz-
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefon: 06252-15-5211; Fax: 06252-15-5560
E-Mail: datenschutz@kreis-bergstrasse.de

11. Widerspruchs- und Beschwerderecht

Es besteht kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da die Prüfung des Anspruches auf Leistungen nach dem AsylbLG die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsieht und die Datenverarbeitung einer rechtlichen Verpflichtung dient (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO, Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO).

Sie haben nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO die Möglichkeit, sich nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d, Art. 14 Abs. 2 Buchstabe e DS-GVO an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, sofern Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die gesetzlichen Grundlagen verstößt.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Wilhelmstraße 7
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611-1408-0
E-Mail: Poststelle@datenschutz.hessen.de